# **Stadt Backnang**

# Vorhaben Wohnbebauung Dresdener Ring

Darstellung der Umweltbelange für den Bebauungsplan "Aspacher Straße, Rietenauer Weg" Neufestsetzung im Bereich "Dresdner Ring, Rietenauer Weg, Flurstück Nr. 1089/9"

# möhrle + partner

Freie Landschaftsarchitekten BDLA/IFLA

Freie Landschaftsarchitekten BDLA/IFLA Mörikestraße 21 70178 Stuttgart

Tel. 0711 / 45 999 49 0 Fax 0711 / 45 999 49 9 mail@moehrle-partner.de www.moehrle-partner.de

# Inhaltverzeichnis

1.	Anlass und Zielsetzung der Planung	3
2.	Abgrenzung des Untersuchungsraums	3
3.	Inhalt und Ziele des Bebauungsplanes	3
4.	Umweltbericht / Umweltverträglichkeitsprüfung / Eingriffsregelung	4
5.	Rechtsgültiger Bebauungsplan	5
6.	Übergeordnete Fachplanungen Ziele und örtliche Vorgaben	5
7.	Bestandsbeschreibung und Bewertung der Schutzgüter/ Auswirkungsprognose	5
8.	Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG	8
9.	Zusammenfassung	9
Anh	ang: Fotos der Begehung am 25.07.2019	10

#### 1. ANLASS UND ZIELSETZUNG DER PLANUNG

Im Bereich des Dresdner Ringes und des Rietenauer Weges wird der Neubau von 4 Wohnhäusern zur Schließung der vorhandenen Baulücke und Ergänzung des vorhandenen Wohngebietes geplant. Damit soll Wohnraum für den wachsenden Bedarf in der Stadt Backnang geschaffen werden. Die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes sind für die heutigen Anforderungen nicht mehr angemessen, daher ist die planungs- und bauordnungsrechtliche Anpassung des Plangebiets und Neufestsetzung für den Teilbereich "Dresdner Ring, Rietenauer Weg, Flurstück Nr. 1089/9" erforderlich.

#### 2. ABGRENZUNG DES UNTERSUCHUNGSRAUMS

Das Untersuchungsgebiet entspricht dem räumlichen Umgriff des Vorhabens und damit dem Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung. Direkt angrenzende Flächen wurden in die Betrachtung mit einbezogen. Erhebliche Wirkungen, die hierüber hinausreichen, sind unter Berücksichtigung der bekannten naturräumlichen Gegebenheiten und der bestehenden Vorbelastungen im Umfeld der Planung nicht zu erwarten.

Die Grundlage bilden das bestehende Planungsrecht, die tatsächliche Bestandssituation (artenschutzrechtliche Erhebung und Auswertung von Mai bis August 2018 und Bestandserhebung im Juli 2019) sowie die zukünftige Planung der Wohnbebauung.

#### 3. INHALT UND ZIELE DES BEBAUUNGSPLANES

#### Größe und Lage des Plangebiets

Der Geltungsbereich der Neufestsetzung liegt am nordwestlichen Stadtrand von Backnang. Der Planbereich ist von Wohnbebauung umgeben, im Nordwesten grenzt der Dresdner Ring und die B14 mit begleitenden Freiflächen an, im Nordosten der Rietenauer Weg. Südöstlich und südwestlich ist Wohnbebauung vorhanden. Der Geltungsbereich umfasst ca. 3.300 qm.



Abbildung 1: Geltungsbereich

#### Art und Umfang des Vorhabens:

Es ist eine Wohnbebauung mit 4 zueinander versetzten Mehrfamilienhäusern geplant. Drei Gebäude werden 4-geschossig konzipiert, während ein 6-geschossiger Baukörper den Einmündungsbereich betont. Die Gebäude werden mit einer gemeinsamen Tiefgarage mit Zufahrt vom Dresdner Ring erschlossen. Die Freiräume werden mit Hauseingängen, Gehwegen und Privatgärten gestaltet.



Abbildung 2: Übersichtslageplan

#### Darstellungen und Festsetzungen des Bebauungsplanes

Der Geltungsbereich wird als "Allgemeines Wohngebiet WA gemäß §4 BauNVO festgesetzt. Das Maß der baulichen Nutzung wird mit der Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 mit einer Überschreitungsmöglichkeit bis zu GRZ von 0,6 festgesetzt.

# 4. UMWELTBERICHT / UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG / EINGRIFFSREGELUNG

Die Neufestsetzung wird als Bebauungsplanänderung im beschleunigten Verfahren aufgestellt, da es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt. Nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB entfällt damit die Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Das Verfahren begründet keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten bestehen nicht.

Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Abs. 1 BlmSchG zu beachten sind.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten Eingriffe bei einer zulässigen Grundfläche von weniger als 20.000 qm als im Sinne des §1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Es besteht damit kein Ausgleichserfordernis.

Unberührt bleibt, dass bei der Abwägung die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen sind (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB). Im Folgenden wird der Bestand sowie Vorbelastungen ermittelt und beschrieben und die Planauswirkungen auf wesentlichen, nachteiligen Umweltauswirkungen geprüft und dargestellt.

Die Auswirkungen auf den Artenschutz werden unter dem Punkt "Besonderer Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG" dargestellt. Grundlage sind die Artenschutzrechtlichen Untersuchungen von roosplan, Backnang vom 01.08.2018.

#### 5. RECHTSGÜLTIGER BEBAUUNGSPLAN

Für den Geltungsbereich besteht bereits Planungsrecht durch den Bebauungsplan 03.07 "Aspacher Straße, Rietenauer Weg" vom 28.01.1956. Der Bereich 03.07./3 wurde für die Entwicklung des Wohngebietes 1994 mit Neufestsetzungen geregelt. Der Grünordnungsplan zur Bebauungsplanänderung vom Planungsbüro Heitzmann vom Okt. 1992 stellt das Grünkonzept und die Entwicklung der Freifläche zwischen Dresdner Ring und B14 dar.

Der Bebauungsplan setzt innerhalb des Änderungsbereichs bisher Allgemeines Wohngebiet mit GRZ 0,4 als langgestreckter 4-geschossiger Baukörper parallel zum Dresdner Ring fest. Innerhalb des Planänderungsbereiches bestehen keine festgesetzten Grün- bzw. Ausgleichsflächen. Entlang Dresdner Ring und Rietenauer Weg wurden Pflanzgebote als Fortsetzung der Baumreihen festgesetzt.

## 6. ÜBERGEORDNETE FACHPLANUNGEN ZIELE UND ÖRTLICHE VORGABEN

#### Landes- und Regionalplanung

Im rechtskräftigen Regionalplan des Verbands Region Stuttgart ist das Plangebiet als Siedlungsfläche für Wohnen ausgewiesen.

### Flächennutzungsplan und Landschaftsplan

Das Plangebiet ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan sowie im Landschaftsplan 2015 (vom 02.10.2006) der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Backnang als Wohnbaufläche ausgewiesen. Darüber hinaus trifft der Landschaftsplan für das Plangebiet keine Aussagen.

#### Vorhandene Schutzgebiete

Es sind im Plangebiet und Wirkungsbereich keine NATURA 2000-Schutzgebiete (gemäß Fauna-Flora-Habitatrichtlinie - FFH-Richtlinie, vom 21. Mai 1992, 92/43/EWG und Vogelschutzrichtlinie vom 2. April 1979, 79/409) vorhanden.

Auch sonstige Schutzgebiete sind nicht vorhanden.

## 7. BESTANDSBESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER SCHUTZGÜTER/ AUSWIRKUNGSPROGNOSE

#### **Naturraum**

Das Gebiet Backnang gehört zur Haupteinheit Neckar- und Tauber-Gäuplatten, Naturraum Neckarbecken (Nr. 123). Gemäß der Umweltbilanz vom Planungsbüro Heitzmann vom Sept. 1989 würde sich als heutige potentielle natürliche Vegetation im Bereich der warm-trockenen Backnanger Bucht ein überwiegend von Eiche geprägter Laubmischwald aus Eiche, Hainbuche, Line und Ulme einstellen.

#### Örtliche Situation und vorhandene Nutzungen

Im Geltungsbereich ist im Bestand eine Grünfläche mit einzelnen Brombeersträuchern vorhanden. Direkt angrenzend südöstlich und südwestlich liegen mit Hecken abgegrenzt eine Wohnbebauung sowie ein Spielplatz. Nordöstlich und Nordwestlich grenzen die Straßenverkehrsflächen von Dresdner

Ring und Rietenauer Weg an. Auf der gegenüberliegenden Seite des Dresdner Rings liegt die Freifläche zur B14 als bepflanzter Wall.

#### **Boden**

Gemäß Umweltbilanz vom Planungsbüro Heitzmann vom Sept. 1989 stehen im Plangebiet Lößböden (Psedogley) an, die gute bis sehr gute Acker- und Grünlandstandorte liefern. Im Vorhabensbereich wurden gemäß Geotechnischem Gutachten des Büros Voigtmann vom 17.12.2018 teilweise wechselnd mächtige Auffüllungen von Oberboden, Ziegelkiesen, Quarzkiese und Kalksteinkiesen über dem Lößlehm angetroffen. Die Böden der bisher unbebauten Grünfläche, tlw. mit Störungen, weisen natürliche Bodenfunktionen mit allgemeiner Besonderheit für den Naturhaushalt auf.

Vorbelastungen stellen Stoffemissionen aus dem Straßenverkehr und ggf. Tausalzeinträge dar.

Durch die Neubebauung und Versiegelung gehen die natürlichen Bodenfunktionen im überbauten Bereich verloren. Aufgrund der Nutzung als allgemeines Wohngebiet und dem geplanten Anschluss an das städtische Kanalsystem sind keine wesentlichen Schadstoffeinträge zu erwarten.

#### Wasser

Im Plangebiet und Wirkungsbereich sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Der Untersuchungsbereich befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten. Gemäß Geotechnischem Gutachten des Büros Voigtmann vom 17.12.2018 wurde Schichtwasser ca. 6,5 bis 7,8m unter Gelände angetroffen.

Niederschlagswasser kann in der bestehenden Grünfläche natürlich versickern und dem Grundwasserhaushalt zugeführt werden. Die Grundwasserneubildungsfunktion und die reinigende Wirkung über die Filterung durch die natürliche Bodenschicht ergeben eine allgemeine Bedeutung der Fläche für das Schutzgut Wasser.

Vorbelastungen stellen Stoffemissionen aus dem Straßenverkehr und ggf. Tausalzeinträge dar.

Durch die Neubebauung und Versiegelung gehen die lokalen Filter-, Reinigungs- und Grundwasserneubildungsfunktionen verloren. Mit der Verwendung von wasserdurchlässigen Befestigungen kann der Verlust verringert werden. Aufgrund der Nutzung als allgemeines Wohngebiet und dem geplanten Anschluss an das städtische Kanalsystem sind keine wesentlichen Schadstoffeinträge zu erwarten. Für den Wasserhaushalt sind damit keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

#### Klima/Luft

Das Plangebiet liegt am Stadtrand von Backnang. Auf der unbebauten Grünfläche kann Frischluft gebildet werden, die der Bildung von Wärmeinseln in umgebenden stark versiegelten Flächen entgegenwirken kann.

Die Grünfläche ist infolge der fortgeschrittenen Bebauung der umgebenden Flächen nur noch klein und wird kaum über Frischluftschneisen angebunden. Sie verfügt daher nur über eine allgemeine Bedeutung und lokale Wirksamkeit für die stadtklimatische Ausgleichsfunktion.

Vorbelastungen stellen Stoffemissionen aus dem Straßenverkehr dar.

Durch die Neubebauung wird das lokale Kleinklima verändert. Mit extensiver Dachbegrünung der Dachflächen und gärtnerischen Durchgrünung des Wohngebietes kann dies minimiert werden, so dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft zu erwarten sind.

#### Landschaftsbild/Erholung

Die vorhandene Grünfläche stellt im Wohngebiet eine Freifläche dar, sie kann aufgrund fehlender Wege und Ausstattung jedoch nicht zur Erholung genutzt werden und ist aufgrund ihrer isolierten Lage nicht mehr mit Obstwiesen etc. in Stadtrandlage erlebbar. Sichtbeziehungen zur historischen Innenstadt bestehen nicht. Das Plangebiet besitzt eine allgemeine Bedeutung für das Schutzgut Landschaftsbild und Erholung.

Vorbelastungen stellen der Straßenverkehr und davon ausgehende Lärmemissionen dar. Die Gestaltung des Stadtringes entlang des Dresdner Ringes mit der Verwallung entlang der B14, der Baumallee und den Geh- und Radwegen wird hier im Plangebiet unterbrochen.

Durch die Neubebauung wird der Freiraum der Grünfläche überbaut. Mit der geplanten

städtebaulichen Gestaltung und gärtnerischen Durchgrünung des Wohngebietes sowie der nach Möglichkeit zu ergänzenden Baumallee am Dresdner Ring und der Baumreihe am Rietenauer Weg wird eine Gestaltung des Stadtrandes erreicht, die sich in das vorhandene Gebiet einfügt und sich positiv auf das Stadt- und Landschaftsbild auswirkt. Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

#### Arten/Biotope und biologische Vielfalt

Die Grünfläche im Bestand kann als mäßig artenreiche Wiese mit einzelnen Brombeersträuchern charakterisiert werden. Angrenzend befinden sich Hainbuchenhecken sowie Spielplatz- und Gartenflächen. Damit sind im Plangebiet Habitatstrukturen vorhanden, die vor allem für Insekten geeignet sind. Extreme trockene oder feuchte Standortbedingungen, die für seltene Arten als Lebensraum notwendig sind, sind jedoch nicht vorhanden.

Habitatpotenziale bezogen auf artenschutzrechtlich relevante Artengruppen wurde im Zuge der artenschutzrechtlichen Untersuchungen durch roosplan (2018) eingeschätzt. Das Plangebiet weist vor allem eine Eignung als Nahrungshabitat für Vögel auf, es sind auch Habitatstrukturen für freibrütende Vogelarten gegeben, jedoch nicht für störungsempfindliche Arten. Offene Bodenstellen können durch Zauneidechsen genutzt werden, hier geht roosplan jedoch von einem hohen Prädatorendruck durch Hauskatzen aus, es waren keine Nachweise möglich. Außerdem kann das Plangebiet eine geringe Bedeutung als Jagdhabitat für Fledermäuse haben. Insgesamt besteht für das Schutzgut Arten/Biotope eine allgemeine Bedeutung.

Vorbelastungen bestehen infolge von Störungen durch die unmittelbare Nachbarschaft der Wohnbebauung und durch den Straßenverkehr, der neben Störungen auch eine wesentliche Trennund Barrierewirkung bezüglich Lebensraum- und Verbundfunktionen, u.a. in Richtung des Grünbereiches im Bereich der Verwallung entlang der B14, aufweist.

Durch die Neubebauung gehen (potenzielle) Habitatstrukturen der offenen Wiesenfläche verloren. Mit einer gärtnerischen Durchgrünung des Wohngebietes können jedoch Habitatfunktionen im Wohngebiet wieder hergestellt werden.

Zu den zu berücksichtigen Umweltbelangen gehört auch die biologische Vielfalt / Biodiversität. Hierunter ist die Artenvielfalt, die genetische Vielfalt innerhalb der einzelnen Arten sowie die Vielfalt der Ökosysteme zu verstehen. Das Plangebiet weist keinen vielfältigen Strukturreichtum und keine hohe biologische Vielfalt auf (allgemeine Bedeutung), zudem sind Vorbelastungen durch die isolierte Lage zwischen Wohnbebauung und Straßenverkehrsflächen vorhanden. Durch das Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt zu erwarten.

#### Mensch/Gesundheit

Die vorhandene Grünfläche liegt als Freiraum im Nahbereich der vorhandenen angrenzenden Wohnbebauung und verfügt über eine allgemeine Bedeutung für das Schutzgut Mensch/Gesundheit. Vorbelastungen bestehen aus dem vorhandenen Straßenverkehr von Dresdner Ring und B14 mit Lärm- und Stoffemissionen.

Mit der Neubebauung entsteht ein Wohngebiet, welches die vorhandene Wohnbebauung ergänzt und im Vergleich mit der Grünfläche mit erhöhter Nutzungsintensität in Richtung der vorhandenen Wohnbebauung verbunden ist. Gleichzeitig wird hier mit der städtebaulichen Gestaltung zur Verbesserung der Lebensbedingungen und des Wohnumfeldes sowie zur Abschirmung des Lärmes durch die Dresdner Straße und die B14 positiv beigetragen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch/Gesundheit sind nicht zu erwarten.

#### Kultur- und Sachgüter

Innerhalb des Geltungsbereiches und der angrenzen Bereiche sind keine Bodendenkmale sowie andere Kultur- und Sachgüter bekannt. Die Verbindung und Sichtachse zum Wasserturm wird entlang der Dresdner Straße erhalten. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur.- und Sachgüter sind nicht zu erwarten.

#### Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Zwischen den Schutzgütern bestehen vielfältige Wechselwirkungen. Das Plangebiet mit der vorhandenen Grünfläche verfügt vor allem über Wechselbeziehungen der Funktionen im Boden- und

Wasser-Haushalt, zum Kleinklima sowie über die Standortbedingungen mit Arten und Biotopen. Vorbelastungen aus der umliegenden Wohnbebauung und dem Straßenverkehr wirken sich auch über die bestehenden Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern aus. Für das Plangebiet ist eine allgemeine Bedeutung für die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern gegeben.

Die Neubebauung greift mit der Versiegelung und Überbauung in den Boden-Wasser-Haushalt, in das lokale Kleinklima und in Habitatstrukturen ein und wirkt sich damit auch auf hier bestehende Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern aus. Mit versickerungsfähigen Materialien, der extensiven Begrünung von Dachflächen und einer gärtnerischen Durchgrünung im Wohngebiet können die Beeinträchtigungen minimiert werden.

## 8. ARTENSCHUTZ GEMÄß § 44 BNATSCHG

Für die Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplans muss geprüft werden, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Dafür wurde ein artenschutzrechtliches Gutachten durch roosplan Stadt und Landschaftsplanung Backnang, im August 2018, erstellt. Durch die Analyse der vorgefundenen Habitatstrukturen konnte das Vorkommen bestimmter Artengruppen eingegrenzt werden. Die Ergebnisse wurden hier übernommen:

#### Vögel:

Alle wildlebenden Vögel sind zur Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinien gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt. Das Vorkommen von streng geschützten Arten wurde nicht festgestellt.

Das Eingriffsgebiet und die nähere Umgebung bieten in erster Linie Habitatstrukturen für Freibrüter. Eine Habitateignung für störungsempfindliche Arten ist im Gebiet aufgrund der Lage in der Siedlung nicht gegeben. Dauernester im Gehölzbestand und Bäume mit Bruthöhlen konnten nicht ausgemacht werden. Das Planungsgebiet kann als Nahrungshabitat genutzt werden. Aufgrund der Größe der Fläche und den benachbarten dichten, großflächigen Hecken und Wiesenflächen außerhalb des Eingriffsgebiets im Westen und Südwesten, ist das Plangebiet nicht als essentiell für die Artengruppe Vögel zu bewerten.

Für die Artengruppe Vögel kann im Untersuchungsbereich bei entsprechenden Schutzmaßnahmen ein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden. Zu diesen Schutzmaßnahmen gehören unter anderem die Gehölzrodung außerhalb der Brutzeiten (01. Oktober – 28. Februar). Es wird empfohlen über entsprechende grünordnerische Festsetzungen im Bebauungsplan die Gehölzstrukturen im Untersuchungsgebiet selbst (wieder-) herzustellen

#### Reptilien:

Die Untersuchungsfläche bietet in geringem Umfang Habitatstrukturen für die Zauneidechse (Lacerta agilis). Diese befinden sich vor allem in den Bereichen der wenigen offenen Bodenstellen, die eine Möglichkeit zum Sonnenbaden bieten, sowie den vorhandenen Versteckmöglichkeiten. Während den Begehungen konnten keine Reptilien nachgewiesen werden. Vermutlich ist der Prädationsdruck durch z.B. Hauskatzen in diesem Bereich sehr hoch. Insgesamt kann das Gebiet nicht als essentiell für die Zauneidechse bewertet werden. Für andere streng geschützte Arten ist keine Lebensraumeignung gegeben.

Für die Artengruppe Reptilien können somit im Eingriffsbereich unter Anwendung der Legalausnahme §44 Abs. 5 BNatSchG keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG ausgelöst werden.

#### Fledermäuse:

Es sind Gehölzstrukturen ohne Baumhöhlen oder-spalten vorhanden. Keine Eignung als Leitstruktur. Tagesquartiere einzelner Tiere in kleineren Rissen oder Spalten, insbesondere von kleinen Arten wie Zwerg-oder Rauhautfledermaus, im Gehölzbestand können generell nicht ausgeschlossen werden.

Bei Eingriffen in den Gehölzbestand müssen zur Vermeidung der Tötung von Nestlingen und Fledermäusen oder der Zerstörung von Brut-/und Fortpflanzungsstätten geeignete Vermeidungsmaßnahmen ergriffen werden.

Die empfohlenen Vermeidungsmaßnahmen bestehen in der Fällung von Bäumen und Rodung von Sträuchern außerhalb der Vogelbrutzeit und der Aktivität der Fledermäuse im Winter (01. Oktober bis 28./29. Februar). Hierdurch wird einem Nestneubau in den Gehölzstrukturen vorgebeugt. Bei Einbezug eines Biologen und nach dessen Kontrolle ist die Rodung von Bäumen auch im Zeitraum 01.

März bis 30. September möglich, sofern keine Brutvögel oder Fledermäuse betroffen sind. Sträucher können grundsätzlich nur im Winter gerodet werden.

#### Hinweise zur Gestaltung des Umfelds

An diesem Standort empfehlen wir folgende Hinweise für die Neubebauung zu beachten. Auf eine naturnahe Gestaltung der Außenanlagen ist zu achten, da eine heimische, insektenreiche Vegetation von großer Bedeutung für die Nahrungssuche vieler heimischer Vögel ist.

Bei Glasfassaden und Glasbauteilen ist der Vogelschutz zu beachten. Bei zusammenhängenden Glasflächen von > 2 m², ohne Leistenunterteilung, muss reflexionsarmes Glas verwendet werden (Gläser mit einem Außenreflexionsgrad von maximal 15 %), das entweder transluzent ist, flächige Markierungen auf den Scheiben oder eine UV-reflektierende, transparente Beschichtung (sog. Vogelschutzglas) aufweist.

Bei geplanten Dachbegrünungen kann ein extensives Biodiversitätsdach mit einem Mosaik aus Kleinstlebensräumen wie artenreicher Vegetation, offene Boden-/Sandflächen, temporären Wasserflächen und Totholzinseln, die Habitatverluste vor Ort besser minimieren als ein herkömmliches Extensiv-Gründach mit Sedumsprossen. (roosplan 2018)

Bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen kann eine vorhabenbezogene Betroffenheit der Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie sowie der europarechtliche geschützten Arten nach Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Unter Berücksichtigung der Bauzeitenregelung sowie Kontrolluntersuchungen auf Baumhöhlen werden keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausgelöst.

#### 9. ZUSAMMENFASSUNG

Im Bereich des Dresdner Ringes und des Rietenauer Weges wird der Neubau von 4 Wohnhäusern zur Schließung der vorhandenen Baulücke und Ergänzung des vorhandenen Wohngebietes geplant. Die planungs- und bauordnungsrechtliche Anpassung des Plangebiets erfolgt über eine Neufestsetzung für den Bebauungsplan "Aspacher Straße, Rietenauer Weg 03.07. für den Teilbereich "Dresdner Ring, Rietenauer Weg, Flurstück Nr. 1089/9".

Die Neufestsetzung wird als Bebauungsplanänderung im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Damit entfällt die Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung sowie zur Anwendung der Eingriffsregelung. Es besteht kein Ausgleichserfordernis.

Unberührt bleibt, dass bei der Abwägung die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen sind. Diese Unterlage beschreibt das Vorhaben und die geplanten Festsetzungen, den Bestand bezogen auf die Umweltschutzgüter sowie die Auswirkungen der Planung unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen.

Durch die Neubebauung und Versiegelung kommt es zu Beeinträchtigungen und Verlust von natürlichen Boden- und Grundwasserneubildungsfunktionen sowie von Habitatpotenzialen für Pflanzen und Tierarten von Grünlandflächen. Die betroffenen Schutzgutfunktionen sind unter Berücksichtigung der Lage zwischen Wohnbebauung und Straßenverkehrsflächen und den damit verbundenen Vorbelastungen von allgemeiner und eingeschränkter Bedeutung. Unter Einbeziehung der geplanten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Dachbegrünung, Grünflächengestaltung im Wohngebiet, artenschutzrechtliche Schutzmaßnahmen) sind voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

aufgestellt: Stuttgart, den 31.07.2019

Anhang: Fotos der Begehung am 25.07.2019

# **ANHANG: FOTOS DER BEGEHUNG AM 25.07.2019**



Foto 1: Grünfläche im Plangebiet



Foto 2: Übergang zur Wohnbebauung im Süden



Foto 3: Dresdner Ring und begleitende Baumreihen (Spitzahorn)



Foto 4: Nördlich angrenzende Verwallung und Grünfläche Richtung zwischen Dresdner Ring und B14